

Einerseits ist die Formulierung des § 850 e Nr. 1 ZPO grundsätzlich offen, so dass aus dieser Norm genau so gut geschlossen werden kann, dass dort die Rede von Nettobezügen ist und nicht von Bruttobezügen<sup>36</sup>. Andererseits ist auch in anderen Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO – wie zum Beispiel in § 850 c ZPO – nur von Bezügen oder synonymen Begriffen die Rede, ohne dass sich aus dem jeweiligen Wortlaut ergibt, ob es sich hierbei um Netto- oder Bruttobeträge handelt.

Würde man also allein auf Grund des Fehlens von Einschränkungen in der Formulierung des § 850 e ZPO darauf schließen, dass dort Bruttobeträge gemeint sind, so würde man sich in Widerspruch zum Wortlaut anderer Normen der §§ 850 ff. ZPO setzen. So ist in § 850 c ZPO vom Arbeitseinkommen die Rede, ohne dass dort zwischen Brutto- und Nettoeinkommen differenziert wird. Aus der Systematik dieser Vorschrift und aus dem Zusammenspiel von § 850 e ZPO und § 850 c ZPO ergibt sich aber eindeutig, dass der Begriff Arbeitseinkommen in § 850 c ZPO das Nettoeinkommen meint<sup>37</sup>.

b) *Kritik am systematischen Argument: Steuer- und Sozialversicherungsrecht.* Wenn die wohl herrschende Meinung davon ausgeht, dass sich die Bruttomethode allein deshalb rechtfertigen lässt, weil Bezüge i. S. des § 850 a ZPO als Bruttobezüge geschuldet sind, so verkennt diese Ansicht, dass einem Arbeitnehmer die Bezüge niemals als Bruttobezüge zufließen.

Dies ergibt sich insbesondere aus § 22 SGB IV, wonach in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung das so genannte Entstehungsprinzip<sup>38</sup> gilt, die Beitragsansprüche der gesetzlichen Sozialversicherungen also schon in dem Moment entstehen, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen<sup>39</sup>. Danach sind Beiträge aus dem geschuldeten Arbeitsentgelt zu zahlen, unabhängig davon, ob das Arbeitsentgelt tatsächlich an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird oder nicht<sup>40</sup>. Ein Arbeitnehmer hat also zu keiner Zeit Anspruch auf die Auszahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge, da diese von Anfang an den Sozialversicherungsträgern zustehen. Obwohl unstrittig ist, dass ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt als Bruttobetrag schuldet<sup>41</sup>, schuldet er dem Arbeitnehmer also genau genommen nicht die Auszahlung der Sozialversicherungsbeiträge<sup>42</sup> und Steuern<sup>43</sup>, sondern lediglich die Auszahlung des Nettoeinkommens.

Wenn aber ein Arbeitnehmer, der sich keiner Pfändung seines Arbeitseinkommens ausgesetzt sieht, lediglich Anspruch auf die Auszahlung seines Nettoentgelts hat, ist es widersprüchlich, einem Arbeitnehmer im Rahmen einer Pfändung seines Arbeitseinkommens die unpfändbaren Beträge aus § 850 a ZPO als Bruttobezüge zu Gute kommen zu lassen. Aus der Systematik des Gesetzes lässt sich also kaum allgemein ableiten, dass im Rahmen des § 850 e Nr. 1 ZPO Bruttobeträge in Abzug zu bringen sind, ohne dass es zu Wertungswidersprüchen im Rahmen der Gesetzesauslegung kommt<sup>44</sup>.

#### IV. Fazit und Ausblick

Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nach § 850 e Nr. 1 ZPO muss der Gedanke des Schuldnerschutzes mit den Interessen der anderen Pfändungsbeteiligten (Gläubiger und Drittschuldner) in Einklang gebracht werden. Dies allein spricht bereits für die Anwendung der Nettomethode. Die Bruttomethode führt bei Bezügen des Schuldners i. S. des § 850 a ZPO im Gegensatz zur Nettomethode zu völlig verzerrten Ergebnissen, die darauf hinauslaufen, dass die Position des Gläubigers unverhältnismäßig verschlechtert wird.

Dazu kommt, dass die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, dem Vollstreckungsschuldner durch §§ 850 a und 850 e Nr. 1 ZPO bestimmte Teile seines Einkommens generell zu erhalten, inzwischen nicht mehr die soziale Wirklichkeit der Arbeitswelt trifft. Einerseits sind bestimmte Zulagen, wie Schmutz- und Gefahrenzulagen heute regelmäßig kein (kleines) Extra zum Grundgehalt eines Arbeitnehmers mehr, sondern z. B. in bestimmten technischen Berufen ein erheblicher fester Bestandteil des Gesamtarbeitseinkommens<sup>45</sup>. Ferner verdient heute ein großer Teil der Arbeitnehmer zusätzliche Bezüge nicht mehr nur durch Überstunden, sondern auch durch Nebentätigkeiten<sup>46</sup>. Allein deshalb gibt es keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die in § 850 a ZPO genannten Bezüge derart privilegiert in die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens einfließen, wie es nach der Bruttomethode der Fall ist<sup>47</sup>.

Die Anwendung der Nettomethode würde diese Verzerrungen abmildern. Die Nettomethode führt auch nicht zu einer unverhältnismäßigen Verkürzung der Schuldnerrechte, also nicht zu einer „altorientalischen Schuldknechtschaft“, wie es z. B. im Hinblick auf das Recht der Verbraucherinsolvenz angemerkt wurde<sup>48</sup>.

36 Napierala, Rpfleger 1992, 49 (50).

37 Stöber, in: Zöller (o. Fußn. 2), § 850 c Rdnr. 3.

38 Das Entstehungsprinzip in der gesetzlichen Sozialversicherung ist vom BVerfG ausdrücklich bestätigt worden, BVerfG, NZS 2009, 209.

39 Mette, in: BeckOK-SozialR, Stand: März 2011, § 22 SGB IV Rdnr. 4.

40 BSG, NZA 1995, 701 = NZS 1995, 130; NZS 2005, 538.

41 BAG, Beschl. v. 7. 3. 2001 – GS 1/00, BB 2001, 2270.

42 BAG, BB 2001, 2270.

43 Für das Steuerrecht gilt dies ebenfalls, obwohl dort nach §§ 2, 19 EStG das Zuflussprinzip gilt, Steuern also erst dann fällig werden, wenn dem Arbeitnehmer sein Einkommen auch tatsächlich zufließt, BAG, BB 2001, 2270.

44 S. dazu Larenz (o. Fußn. 23), S. 336.

45 S. als weitere Beispiele nur den aktuellen Manteltarifvertrag für die chemische Industrie in Westdeutschland, der beispielsweise Zuschläge bis zu 150 Prozent des normalen Einkommens für Mehrarbeit und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorsieht. Vergleichbare Zuschläge für Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit existieren in der nordrhein-westfälischen Metall- und Elektroindustrie. Auch in der Beamtenbesoldung existieren Gefahren- und Erschwerniszulagen, die teilweise bis zu 100 Prozent des normalen Arbeitseinkommens ausmachen (s. z. B. § 8 EZulV, Erschwerniszulagenverordnung).

46 BT-Dr 17/2167, S. 17.

47 Sicherlich wäre es vor dem Hintergrund der hier skizzierten wirtschaftlichen Entwicklungen sinnvoll, die §§ 850 ff. ZPO einer umfassenden Reform zu unterziehen, dies ist jedoch eine Frage, die über diesen Beitrag hinausgeht.

48 Trinkner, BB 1992, 2241; s. auch: Maier/Kraft, BB 1997, 2173 (2176).

Rechtsanwältin Verena Vogt\*

## Lohnabtretung versus Zusammenrechnungsbeschluss – Wer macht das Rennen?

### Mehrere Einkommen in Insolvenzverfahren von natürlichen Personen

Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob Abtretungsgläubiger im Rahmen des § 114 I InsO bei Insol-

\* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht sowie Insolvenzverwalterin bei der Kanzlei *Kreplin & Partner* Rechtsanwälte in Hamburg.

venzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen pfändbare Beträge, die sich bei einer Zusammenrechnung mehrerer Einkommendes Insolvenzschuldners ergeben, für sich beanspruchen können oder ob diese der Insolvenzmasse zustehen.

## 1. Einleitung

Im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren und Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen von natürlichen Personen ergibt sich häufig die Situation, dass der Schuldner mehrere Einkommen erzielt bzw. gleichgestellte Leistungen, wie Rentenleistungen, erhält. Aus § 850 e Nrn. 2, 2 a ZPO ergibt sich, dass bei der Ermittlung des pfändbaren Betrags bis zum Vorliegen eines Beschlusses über die Zusammenrechnung die einzelnen Einkommen getrennt zu betrachten sind. Im Rahmen von Insolvenzverfahren gilt § 850 e Nr. 2 ZPO gem. § 36 I 2 InsO, so dass für eine Zusammenrechnung zu Gunsten der Insolvenzmasse ebenfalls der Erlass eines Zusammenrechnungsbeschlusses erforderlich ist. Gem. § 36 IV 1 InsO ist das Insolvenzgericht für den Erlass eines Zusammenrechnungsbeschlusses funktional zuständig.

Stellt der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens fest, dass der Schuldner mehrere Einkommen bzw. gleichgestellte Einnahmen erzielt, bei deren Zusammenrechnung sich ein pfändbarer Betrag oder ein höherer pfändbarer Betrag als bei einer Einzelbetrachtung ergeben würde, hat er zu prüfen, ob bei dem zuständigen Insolvenzgericht die Zusammenrechnung zu beantragen ist.

Auf den ersten Blick scheint die Beantwortung der Frage, ob ein Antrag zu stellen ist, keine größeren Schwierigkeiten zu bereiten. Sind die Drittschuldner doch nach Zustellung des Zusammenrechnungsbeschlusses zur Abführung der (erhöhten) pfändbaren Beträge an die Insolvenzmasse verpflichtet.

Schwieriger wird es allerdings, wenn eine wirksame Lohnabtretung zu Gunsten eines Insolvenzgläubigers offengelegt wird, die gem. § 114 I InsO grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Berücksichtigung findet. Zu klären ist, wem dann die pfändbaren Beträge zustehen.

## II. Anforderungen an die Lohnabtretung

Im ersten Schritt ist die offen gelegte Lohnabtretung einer Prüfung zu unterziehen.

### 1. Lohnabtretung ohne Zusammenrechnung

Die meisten formularmäßigen Lohnabtretungen beinhalten lediglich die Abtretung eines Einkommens. Der Gläubiger kann daher auch lediglich die Abführung des sich bei Betrachtung eines Einkommens (regelmäßig des höheren Einkommens) ergebenden pfändbaren Betrags an sich verlangen. Eine Zusammenrechnung von mehreren Einkommen auf Grund der Lohnabtretung erfolgt nicht.

Der Gläubiger hat auch nicht die Möglichkeit, die Zusammenrechnung von mehreren Einkommen durch die Beantragung eines Zusammenrechnungsbeschlusses zu erwirken. Die InsO sieht für den Abtretungsgläubiger kein Antragsrecht vor. Im Gegenteil steht dem Abtretungsgläubiger bereits im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung das Recht zur Beantragung eines Zusammenrechnungsbeschlusses gem. § 850 e Nrn. 2, 2 a ZPO nicht zu. In der Einzelzwangsvoll-

streckung kommt lediglich dem Pfändungsgläubiger dieses Recht zu.

Nach dem Wortlaut des § 850 e Nrn. 2, 2 a ZPO sind mehrere Einkommen des Schuldners bei dem Vorliegen einer Pfändung auf Antrag des Pfändungsgläubigers von dem Vollstreckungsgericht zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung bei Vorliegen einer Abtretung ist damit von dem Wortlaut nicht umfasst.

Auch eine entsprechende Anwendung des § 850 e Nrn. 2, 2 a ZPO für den Fall der Lohnabtretung kommt nicht in Betracht. Zwar ergibt sich aus § 400 BGB, dass die Abtretung und die Pfändung einer Forderung im Hinblick auf den Schuldnerschutz gleich behandelt werden. Aber § 850 e Nrn. 2, 2 a ZPO dient gerade nicht dem Schuldnerschutz; durch die Zusammenrechnung wird vielmehr der dem Schuldner insgesamt verbleibende unpfändbare Geldbetrag im Interesse des Gläubigers vermindert<sup>1</sup>. Die Frage, ob eine Zusammenrechnung von mehreren Arbeitseinkommen im Falle der Abtretung an denselben Gläubiger gewollt ist oder nicht, ist daher gegebenenfalls durch Vertragsauslegung zu ermitteln und Streitigkeiten hierüber gehören in den Zuständigkeitsbereich des Prozessgerichts<sup>2</sup>. Es handelt sich gerade nicht um eine unabdingbare Regelung des gesetzlichen Pfändungsschutzes, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fällt.

Der Gläubiger kann daher lediglich den sich bei einer Einzelbetrachtung des (regelmäßig höchsten Einkommens) ergebenden pfändbaren Betrag verlangen.

### 2. Lohnabtretung mit Zusammenrechnung

Ist in der Lohnabtretung bereits die Zusammenrechnung mehrerer Einkommen für den Fall des Eintritts des Sicherungsfalls geregelt, ergibt sich die Zusammenrechnung zu Gunsten des Gläubigers aus der zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger getroffenen Vereinbarung. Der Gläubiger kann daher grundsätzlich die Abführung der sich bei einer Zusammenrechnung ergebenden pfändbaren Beträge verlangen, sofern kein arbeitsvertraglicher Ausschluss für Lohnabtretungen vorliegt.

### 3. Zusammenfassung

Der Abtretungsgläubiger kann lediglich für den Fall, dass die Lohnabtretung eine Zusammenrechnung mehrerer Einkommen vorsieht, überhaupt Ansprüche auf die sich bei einer Zusammenrechnung ergebenden pfändbaren Mehrbeträge geltend machen.

## III. Kollision Lohnabtretung und Verwertungsrecht Insolvenzverwalter/Treuhänder

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob und falls ja wann die Insolvenzmasse die sich bei einer Zusammenrechnung ergebenden Mehrbeträge trotz des Vorliegens einer Lohnabtretung beanspruchen kann.

### 1. Regelinsolvenzverfahren

Gem. § 36 IV 2 InsO ist der Insolvenzverwalter an Stelle eines Gläubigers für Anträge i. S. des § 36 I InsO antragsberechtigt. Er ist mithin berechtigt, einen Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Einkommen zu stellen.

Sofern die Lohnabtretung keine Zusammenrechnung beinhaltet, stehen die sich auf Grund des Zusammenrechnungs-

1 Vgl. BGH, NJW-RR 2004, 494; NZI 2009, 574 Rdnr. 14.

2 Vgl. BGH, NJW-RR 2004, 494; NZI 2009, 574 Rdnr. 14.

beschlusses ergebenden Mehrbeträge unproblematisch der Insolvenzmasse zu. Gleiches gilt, wenn die Lohnabtretung zwar eine Zusammenrechnung beinhaltet, die Möglichkeit der Lohnabtretung allerdings mindestens in einem Arbeitsvertrag ausgeschlossen ist.

Beinhaltet die Lohnabtretung bereits eine Zusammenrechnung, ergibt sich die Zusammenrechnung zu Gunsten des Gläubigers aus der zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger getroffenen Vereinbarung. Die sich auf Grund der Zusammenrechnung ergebenden Mehrbeträge sind daher insgesamt mit einem Absonderungsrecht zu Gunsten des Gläubigers belastet. Gem. § 166 II InsO steht allerdings das Recht, eine Forderung einzuziehen, die zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten ist, dem Insolvenzverwalter zu. Gem. §§ 170 ff. InsO erhält die Insolvenzmasse bei Einzug von mit Absonderungsrechten belasteten Forderungen eine pauschale Kostenbeteiligung. Der Insolvenzverwalter hat mithin trotz des Vorliegens einer Lohnabtretung die Berechtigung, einen Zusammenrechnungsbeschluss zu beantragen und ist hierzu auch gehalten, um nach Vorliegen des Beschlusses die pauschale Kostenbeteiligung zu Gunsten der Insolvenzmasse zu vereinnahmen.

## 2. Verbraucherinsolvenzverfahren

Auch in Verbraucherinsolvenzverfahren stehen die sich bei einer Zusammenrechnung ergebenden Mehrbeträge nach dem Erlass eines Zusammenrechnungsbeschlusses auf Antrag des Treuhänders unproblematisch der Insolvenzmasse zu, wenn sich aus der Lohnabtretung keine Zusammenrechnung ergibt beziehungsweise ein arbeitsvertraglicher Ausschluss vorliegt.

Gem. § 313 III InsO ist allerdings das Verwertungsrecht des Treuhänders eingeschränkt, wenn zu Gunsten von Gläubigern Drittrechte bestehen. Zu klären ist, ob sich diese Einschränkung auch auf den Einzug von pfändbaren Beträgen, die auf Grund einer in der Lohnabtretung vorgesehene Zusammenrechnung zu Gunsten des Gläubigers entstehen, bezieht.

Nach dem Wortlaut des § 313 III 1 InsO ist der Treuhänder lediglich nicht zur Verwertung von „Gegenständen“ berechtigt, an denen Pfandrechte bestehen. Dem Wortlaut nach wäre der Treuhänder mithin ohne Weiteres – wie der Insolvenzverwalter auch – zum Einzug von abgetretenen Forderungen berechtigt.

Allerdings widerspricht dies zum einen der Intention des Gesetzgebers. Die Regelung des § 313 III InsO soll den Treuhänder entlasten und die an ihn zu zahlenden Gebühren reduzieren<sup>3</sup>.

Zum anderen ergibt sich aus der Gleichstellung der in § 51 InsO normierten sonstigen Absonderungsberechtigten mit den in § 50 InsO genannten Absonderungsberechtigten, dass sich die Einschränkung der Befugnisse des Treuhänders gem. § 313 III InsO neben der Verwertung der genannten, mit Drittrechten belasteten Gegenstände auch auf den Einzug von mit Drittrechten belasteten Forderungen bezieht<sup>4</sup>. § 313 III 3 InsO verweist auf § 173 II InsO. Danach ist ein Treuhänder nur dann zur Verwertung berechtigt, wenn dem absonderungsberechtigten Gläubiger von dem Insolvenzgericht nach Anhörung eine Verwertungsfrist gesetzt wurde, die fruchtlos verstrichen ist mit der Folge, dass der Masse dann die Feststellungs- und Kostenbeiträge gem. §§ 170, 171 InsO zustehen. Gem. § 50 I InsO sind Pfandrechtsgläubiger zur abgesonderten Befriedigung nach §§ 165 ff. InsO berechtigt. Für Abtretungsgläubiger ergibt sich diese Berechtigung aus

§ 51 Nr. 1 InsO durch die Verweisung auf § 50 InsO, nach der die in § 51 InsO genannten absonderungsberechtigten Gläubiger den in § 50 InsO genannten Gläubigern gleichstehen. Und nach § 50 Nr. 1 InsO sind Gläubiger, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat, gleichermaßen zur abgesonderten Befriedigung berechtigt. Eine Differenzierung danach, ob es sich um die Bestellung von Drittrechten an Gegenständen oder an Forderungen handelt, findet nicht statt.

Das Verwertungsrecht des Treuhänders ist mithin nicht nur in dem Fall der Verwertung eines mit Drittrechten belasteten Gegenstandes ausgeschlossen, sondern dem Treuhänder kommt in allen Fällen der abgesonderten Befriedigung kein Verwertungsrecht zu.

Dem Treuhänder steht mithin nicht das Recht zu, pfändbare Einkommensteile des Schuldners, die wirksam abgetreten sind, einzuziehen, sondern er hat den Einzug dem Abtretungsgläubiger zu überlassen. Da er bereits keine Befugnis für den Einzug der Forderungen hat, fehlt es ihm umso mehr an der Befugnis, durch die Beantragung eines Zusammenrechnungsbeschlusses überhaupt erst pfändbare Einkommensteile entstehen zu lassen bzw. diese durch die Zusammenrechnung zu erhöhen. Die Beantragung eines Zusammenrechnungsbeschlusses durch den Treuhänder scheidet mithin auf Grund der Beschränkung in § 313 III InsO aus.

Dem Treuhänder steht erst nach Ablauf der in § 114 I InsO normierten Geltungsdauer der Lohnabtretung von zwei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht auf Einzug der pfändbaren Einkommensteile zu. Dann ist der Treuhänder mithin auch berechtigt, einen Antrag auf Zusammenrechnung zu stellen.

Die Berechtigung zur Stellung eines Antrags auf Zusammenrechnung wird durch eine zwischenzeitliche Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht beeinträchtigt. Gem. § 292 I 3 InsO gilt § 36 IV InsO entsprechend, so dass auch ein Treuhänder während der Wohlverhaltensperiode zur Stellung eines Antrags auf Zusammenrechnung berechtigt ist.

## 3. Zusammenfassung

Bezieht sich die Lohnabtretung lediglich auf ein Einkommen oder liegen arbeitsvertragliche Ausschlüsse vor, stehen die sich auf Grund eines Zusammenrechnungsbeschlusses ergebenden Mehrbeträge sowohl in Regel- als auch in Verbraucherinsolvenzverfahren unproblematisch der Insolvenzmasse zu.

Beinhaltet die Lohnabtretung bereits die Zusammenrechnung, ist der Insolvenzverwalter dennoch berechtigt, einen Zusammenrechnungsbeschluss zu beantragen, um die pauschale Kostenbeteiligung gem. §§ 170 ff. InsO zu Gunsten der Insolvenzmasse zu realisieren. Der Treuhänder hat hingegen auf Grund der Einschränkung des § 313 III InsO kein Antragsrecht.

## IV. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es für die Frage, an wen die sich durch eine Zusammenrechnung mehrerer Einkommen ergebenden pfändbaren Beträge abzuführen sind, entscheidend auf den Inhalt der Lohnabtretung ankommt. Folgende Konstellationen sind denkbar:

3 Vgl. Vallender, in: Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl. (2003), § 313 Rdnr. 90.

4 Vallender, in: Uhlenbruck (o. FuRn. 3), § 313 Rdnr. 90.

Lohnabtretung	Zusammenrechnung zu Gunsten Gläubiger	Zusammenrechnung zu Gunsten Insolvenzmasse – Regelinsolvenzverfahren	Zusammenrechnung zu Gunsten Insolvenzmasse – Verbraucherinsolvenzverfahren	Abführung pfändbarer Mehrbetrag (ohne arbeitsvertraglichen Ausschluss) an	Abführung pfändbarer Mehrbetrag (mit arbeitsvertraglichem Ausschluss) an
Ohne Zusammenrechnung	(-) da sie sich nicht aus der Lohnabtretung ergibt und kein Antragsrecht für Zusammenrechnungsbeschluss besteht.	(+) Antragsrecht Insolvenzverwalter gem. §§ 36 IV 2, I InsO, § 850 e Nrn. 2, 2 a ZPO.	(+) Antragsrecht Treuhänder gem. §§ 36 IV 2, I InsO, § 850 e Nrn. 2, 2 a ZPO.	Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren: Insolvenzmasse	Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren: Insolvenzmasse
Mit Zusammenrechnung	(+) ergibt sich aus der zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger getroffenen Vereinbarung, sofern nicht arbeitsvertraglich ausgeschlossen	(+) Antragsrecht Insolvenzverwalter trotz Absonderungsrecht Gläubiger wegen der Kostenpauschale §§ 170 ff. InsO	(-) wegen Einschränkung in § 313 III InsO	Regelinsolvenz: Gläubiger abzüglich Kostenpauschale an Insolvenzmasse; Verbraucherinsolvenz: Gläubiger	Regel- und Verbraucherinsolvenz: Insolvenzmasse

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Dammann und Friederike Müller\*

## Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in Frankreich gem. Art. 29 lit. a EuInsVO auf Antrag eines „schwachen“ deutschen Insolvenzverwalters

In einem Urteil vom 8. 7. 2011 hat das Handelsgericht von Nanterre im Falle der Insolvenz der Alkor Venilia-GmbH („Alkor“) die Bestellung eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters durch das AG München als Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens im Sinne der EuInsVO anerkannt und auf seinen Antrag hin eine „liquidation judiciaire“ als Sekundärinsolvenzverfahren gem. Art. 29 lit. a eröffnet.

### I. Einleitung

Die Stellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters im Rahmen der EuInsVO wird im deutschen Schrifttum noch immer diskutiert. Es stellen sich vor allem zwei Fragen: Ist die Bestellung eines „schwachen“ oder „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalters als Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens anzusehen, das in anderen Mitgliedsstaaten anerkannt werden muss? Wird dies bejaht, ist zu erörtern, welche Kompetenzen vorläufigen Verwaltern zuzusprechen sind. Insbesondere ist zu klären, ob er z. B. gem. Art. 29 lit. a EuInsVO berechtigt ist, Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat zu stellen.

Beide Fragen hat das *Handelsgericht* von Nanterre im *Alkor*-Fall positiv beantwortet. In casu handelte es sich um eine deutsche Firma mit zahlreichen Niederlassungen in Frankreich, England, Belgien, Spanien, Italien und Österreich. Am 20. 6. 2011 wurde durch das *AG München* ein „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. Aus wirtschaftlichen und rechtlichen Erwägungen war die sofortige Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren in fast allen betroffenen Mitgliedstaaten notwendig.

### II. Anerkennung der „schwachen“ Insolvenzverwaltung im Rahmen der EuInsVO

Die Gerichte in England, Belgien, Spanien und Italien vertraten die gleiche Ansicht wie das *Handelsgericht* von Nan-

terre<sup>1</sup>. Diese Entscheidungen sind zu begrüßen, da sie die Stellung eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters auf dem internationalen Parkett deutlich stärken.

#### 1. Problematik der Alkor-Insolvenz

Der deutsche *Alkor*-Konzern hatte Tochtergesellschaften in Frankreich, Belgien, England, Spanien, den Niederlanden und Italien, die im Jahre 2009 mit Ausnahme der niederländischen Gesellschaft durch eine grenzüberschreitende Fusion in Niederlassungen umgewandelt wurden. Das Management blieb allerdings de facto in den Händen von lokalen Geschäftsführern. In Frankreich zum Beispiel gibt es eine Fabrik in Venissieux bei Lyon, die auf eine hundertjährige Geschichte zurückblicken kann, und einen Vertriebsstandort in Rueil-Malmaison bei Paris (dem früheren Sitz der französischen Tochtergesellschaft). Beide Standorte wurden fast ausschließlich autonom weitergeführt. Der *Alkor*-Konzern erzielte im Jahre 2009 einen Umsatz von circa 150 Millionen Euro und beschäftigte 700 Mitarbeiter.

Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen von *Alkor* lag zweifelsohne in München, obwohl das zentrale Management der Gruppe nicht sehr ausgeprägt gewesen ist. Somit wurde am 20. 6. 2011 ein „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. Das *AG München* hat dies ausdrücklich als Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens i. S. des Art. 3 I EuInsVO qualifiziert.

Der deutsche vorläufige Insolvenzverwalter sah sich auf Grund des mangelnden zentralen Managements gezwungen, sofort für die einzelnen Niederlassungen Sekundärinsolvenzverfahren gem. Art. 29 lit. a EuInsVO zu beantragen. Lediglich die österreichische Niederlassung konnte problemlos aus München gesteuert werden. Die Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens durch das *AG München*, die am 1. 8. 2011 erfolgte, konnte also aus wirtschaftlichen Gründen nicht abgewartet werden.

Die Eröffnung eines Sekundärverfahrens in Frankreich hatte auch juristische Gründe. Im französischen Insolvenzrecht spielt nämlich die Lohnausfallversicherung der *Association pour la gestion du régime de Garantie des créances Salariales*

\* Der Autor *Dammann* ist Partner der Anwaltskanzlei *Clifford Chance* in Paris und Lehrbeauftragter an der *Sorbonne* und *SciencesPo* in Paris; die Autorin *Müller* ist Praktikantin bei *Clifford Chance* in Paris.

1 Gerichtsentcheidungen vom 7. 7. 2011 (England), 12. 7. 2011 (Belgien), 13. 7. 2011 (Spanien) und 21. 7. 2011 (Italien).